



Grabdenkmal und Grabausstattung

– Merkblatt –

Grabdenkmal:

Bis zur folgenden Größe (Ansichtsfläche) dürfen Grabdenkmale aufgestellt werden:

- Urnenpflegegrab: 0,30 m²
- Urnenwahlgrab: 0,50 m²
- Einzelgrab: 0,70 m²
- Doppelgrabstätte: 1,30 m²
- Drei-/Mehrstellige Grabstätten 1,60 m²

Grabdenkmale dürfen folgende Höhen haben:

- Einzelgrab: 1,80 m
- Doppelgrabstätte: 2,60 m

Steindenkmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben.

Grabfelder mit Reiheneinfassung:

Maggia-Granit:

- Kopf- und Fußende, Stellkante 6 cm stark, Oberkante gesägt, seitlich gespalten.
- Gliederung zwischen den Gräbern erfolgt mit jeweils 4 Schrittplatten 0,30 x 0,30 m, bei Mehrfachgräbern 0,40 x 0,40 m.

Maulbronner Sandstein neuer Friedhof Untergrombach:

- Kopf- und Fußende, Stellkante 8 cm stark, Oberkante bossiert, seitlich gesägt.
- Gliederung zwischen den Gräbern erfolgt mit jeweils 4 Schrittplatten 0,30 x 0,30 m, bei Mehrfachgräbern 0,40 x 0,40 m.

Weitere Hinweise:

Verschlussplatten der Kolumbariennischen müssen handwerklich bearbeitet sein.

Zur Sicherung der Verwesung dürfen Gräber für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen luft- und wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Hinweis: Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Bruchsal. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte in Verbindung mit einem Sachkundigen. Der Sachkundige muss für die Friedhöfe in Bruchsal zugelassen sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „TA-Grabmal“ der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung.

Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.